

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (64)571

Vol. 1964/0126

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

III/VIII/KOM(64) 571. endg.

Brüssel, den 22. Dezember 1964

Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATS

über die Begriffsbestimmung für "Ursprungs-
erzeugnisse" und über die Methoden der Zusam-
menarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der
Anwendung des Beschlusses vom 25. Februar 1964
über die Assoziation der Überseeischen Länder
und Gebiete an die Europäische Wirtschaftsge-
meinschaft

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

III/VIII/KOM(64) 571. endg.

Entwurf eines
BESCHLUSSES DES RATS

über die Begriffsbestimmung für "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung des Beschlusses vom 25. Februar 1964 über die Assoziierung der Übersseeischen Länder und Gebiete an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

DER RAT

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 25. Februar 1964 über die Assoziierung der übersseeischen Länder und Gebiete an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 9 -
gestützt auf den Entwurf der Kommission;
und in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Definition des Begriffs "Ursprungserzeugnisse" soll ermöglicht werden, Erzeugnisse, die bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten oder überseeischen Länder oder Gebiete Anspruch auf die in Titel I des Beschlusses des Rates vom 25. Februar 1964 vorgesehene Vorzugsbehandlung haben, von solchen Erzeugnissen zu unterscheiden, die nicht in den Genuß dieser Regelung kommen.

Von dieser Definition hängt weitgehend die harmonische Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den überseeischen Ländern oder Gebieten und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ab. Dabei sind die berechtigten Interessen sowie die wirtschaftliche und industrielle Lage jeder Vertragspartei der Assoziation und das Bestreben, den Verbrauch von Ursprungserzeugnissen aus den an die Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern oder Gebieten zu fördern, zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen müssen Erzeugnisse, die vollständig in einem Mitgliedstaat oder in einem der überseeischen Länder oder Gebiete erzeugt wurden, in jedem Fall in den Genuß der Vorzugsbehandlung kommen.

Das gleiche gilt für Waren, die in einem Mitgliedstaat oder in einem der überseeischen Länder oder Gebiete unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt wurden, die vollständig in den anderen Mitgliedstaaten oder Ländern oder Gebieten erzeugt wurden und für die sich die Vertragsparteien der Assoziation gegenseitig die gleichen Präferenzen gewähren.

Es ist wünschenswert, daß auch solchen Waren die Vorzugsbehandlung gewährt wird, die in einem Mitgliedstaat oder in einem der überseeischen Länder oder Gebiete unter Verwendung anderer als in den vorstehenden Absätzen

genannter Erzeugnisse hergestellt wurden, sofern diese einer ausreichenden Be- oder Verarbeitung unterworfen wurden, die eine wesentliche Änderung ihrer Beschaffenheit und einen bedeutenden Wertzuwachs zur Folge haben; nur diese Bedingungen rechtfertigen die Anwendung der Vorzugsbehandlung auf die gesamte, unter diesen Voraussetzungen hergestellte Ware, da die Begriffsbestimmung für "Ursprungserzeugnisse" nicht dazu führen darf, daß die Zolltarife und andere wirtschaftliche Schutzmaßnahmen gegenüber Ländern, die nicht Vertragspartei sind, umgangen werden.

Dieser Grundsatz muß in einfachen Regeln Ausdruck finden, die eine einheitliche Anwendung in der ganzen Assoziation gewährleisten; dies kann durch ein Kriterium des Wechsels der Tarifnummer, das durch entsprechende Ausnahmere Bedingungen ergänzt ist, erreicht werden.

Die Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaates oder einführenden überseeischen Landes oder Gebietes müssen die Gewißheit haben, daß die bei der Einfuhr gestellten Erzeugnisse den Bedingungen dieses Beschlusses entsprechen; dies setzt die Kenntnis der Umstände voraus, die dazu geführt haben, daß eine Ware als "Ursprungserzeugnis" anzusehen ist; dies kann von den Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaates oder des ausführenden überseeischen Landes oder Gebietes am besten festgestellt werden; deshalb ist es notwendig, eine enge Zusammenarbeit der Verwaltungen zwischen diesen Behörden sicherzustellen.

Es ist wünschenswert, daß sich diese Zusammenarbeit der Verwaltungen nach ähnlichen Methoden gestaltet, wie sie im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten bereits erprobt worden sind.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

TITEL I - Vorschriften über die Begriffsbestimmung für "Ursprungserzeugnisse"

Artikel 1

Zur Anwendung der Bestimmungen des Titels I des Beschlusses des Rates vom 25. Februar 1964 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (nachstehend "Beschluß vom 25. Februar 1964" genannt) gelten vorbehaltlich der in Anlage IV zu

diesem Beschluß enthaltenen besonderen Bestimmungen für Erdölerzeugnisse, als Ursprungserzeugnisse:

- a) Erzeugnisse, die vollständig innerhalb der Mitgliedstaaten oder der überseeischen Länder oder Gebiete erzeugt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in den Mitgliedstaaten oder überseeischen Ländern oder Gebieten unter Verwendung anderer als unter a) genannter Erzeugnisse hergestellt und im Sinne von Artikel 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

wobei diese Erzeugnisse in beiden Fällen im Sinne von Artikel 5 unmittelbar aus dem ausführenden Mitgliedstaat oder dem ausführenden überseeischen Land oder Gebiet in den einführenden Mitgliedstaat oder in das einführende überseeische Land oder Gebiet befördert werden müssen.

Artikel 2

Im Sinne von Artikel 1 Absatz a) gelten als in den Mitgliedstaaten oder den überseeischen Ländern oder Gebieten "vollständig erzeugt".

- a) Erzeugnisse des Bergbaus, die in den betreffenden Staaten, Ländern oder Gebieten aus dem Boden gewonnen worden sind;
- b) pflanzliche Erzeugnisse, die in den betreffenden Staaten, Ländern oder Gebieten geerntet worden sind;
- c) lebende Tiere, die in den betreffenden Staaten, Ländern oder Gebieten geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
- d) Erzeugnisse, die von in den betreffenden Staaten, Ländern oder Gebieten gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die in den betreffenden Staaten, Ländern oder Gebieten erzielt worden sind;
- f) Meereserzeugnisse, die aus der See von Schiffen der betreffenden Staaten, Länder oder Gebiete gewonnen worden sind;
- g) Ausschuß und Abfälle, die bei einer Produktionstätigkeit anfallen, sowie Altwaren wenn sie in den betreffenden Staaten, Ländern oder Gebieten gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- h) Waren, die in den betreffenden Staaten, Ländern oder Gebieten ausschließlich aus den vorstehend unter a) bis g) genannten Tieren oder Erzeugnissen oder ihren Folgeprodukten hergestellt worden sind.

Artikel 3

Zur Anwendung der Vorschriften des Artikels 1, Absatz b) gelten als ausreichende Be- oder Verarbeitungen:

- a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere Tarifnummer einzuordnen sind als sie für die verwendeten Erzeugnisse galt; davon ausgenommen sind jedoch die in der Liste A aufgeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die in dieser Liste vorgesehenen Sondervorschriften anwendbar sind.

Als Tarifnummern gelten die des Brüsseler Zolltarifschemas zur Einreihung der Waren in die Zolltarife.

- b) die in der Liste B aufgeführten Be- oder Verarbeitungen.

Artikel 4

Wenn die in Anwendung des Artikels 3 aufgestellten Listen A und B vorsehen, daß die in einem Mitgliedstaat oder einem überseeischen Land oder Gebiet hergestellten Waren nur dann als "Ursprungserzeugnisse" dieses Mitgliedstaates oder dieses assoziierten Staates angesehen werden, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse einen bestimmten Hundertsatz des Wertes der Fertigwaren nicht überschreitet, so sind für die Berechnung dieses Hundertsatzes folgende Werte zugrunde zu legen:

- einerseits:

für Erzeugnisse, deren Einfuhr nachgewiesen werden kann, der Zollwert im Augenblick der endgültigen oder vorübergehenden Einfuhr;

für Erzeugnisse unbestimmbaren Ursprungs: der erste nachweisbar für diese Erzeugnisse im Gebiet des Mitgliedstaates oder des überseeischen Landes oder Gebietes gezahlte Preis, in dem die Herstellung erfolgt;

- andererseits:

der Preis der hergestellten Waren "ab Werk" abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden inneren Abgaben.

Artikel 5

Als unmittelbar aus dem ausführenden Mitgliedstaat oder dem ausführenden überseeischen Land oder Gebiet in den einführenden Mitgliedstaat oder das einführende überseeische Land oder Gebiet befördert gelten:

- a) Erzeugnisse, die befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines Landes zu berühren, das nicht Vertragspartei im Sinne des Beschlusses vom 25. Februar 1964 ist. oder ohne in einem solchen Lande umgeladen zu werden;
- b) Erzeugnisse, die über das Gebiet eines Landes oder mehrerer Länder befördert werden, die nicht Vertragspartei sind, oder in solchen Ländern umgeladen werden, wenn die Durchfuhr durch diese Länder mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat oder in einem überseeischen Land oder Gebiet, ausgestellten Beförderungspapier erfolgt;
- c) Erzeugnisse, die ohne ein einziges, in einem Mitgliedstaat oder in einem überseeischen Land oder Gebiet ausgestelltes Beförderungspapier über das Gebiet eines oder mehrerer Länder befördert werden, die nicht Vertragspartei der Assoziation sind, wenn die Durchfuhr durch diese Länder aus geographischen Gründen im Sinne der Anmerkung 6 der Erklärungen erfolgt und die dort festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zur Anwendung der Vorschriften dieses Artikels gilt das Gebiet eines assoziierten Staates im Sinne des "Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft Assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskar" nicht als Gebiet eines Landes, das keine Vertragspartei der Assoziation ist.

TITEL II - Vorschriften über die Durchführung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 6

"Ursprungserzeugnisse" im Sinne dieses Beschlusses kommen im einführenden Mitgliedstaat oder im einführenden überseeischen Land oder Gebiet nach Vorlage einer von den Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaates oder des ausführenden überseeischen Landes oder Gebietes ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt AB 1 1 in den Genuß der Bestimmungen des Titels I des Beschlusses vom 25. Februar 1964.

Artikel 7

Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt AB 1 wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers auf dem dafür vorgesehenen Formblatt ausgestellt.

Artikel 8

Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt AB 1 wird anlässlich der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollstellen des ausführenden Mitgliedstaates oder ausführenden überseeischen Landes oder Gebietes ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt AB 1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums oder unverschuldeten Versehens bei der Ausfuhr nicht beantragt worden ist. In diesem Falle sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie ausgestellt worden ist, besonders zu vermerken.

Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt AB 1 darf nur ausgestellt werden, wenn sie die Beweisurkunde darstellen kann, die zur Anwendung der in Titel I des Beschlusses vom 25. Februar 1964 vorgesehenen Vorzugsbehandlung notwendig ist.

Artikel 9

Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt AB 1 muß innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach Ausstellung durch die Zollstelle des ausführenden Mitgliedstaates oder ausführenden überseeischen Landes oder Gebietes der Zollstelle des einführenden Mitgliedstaates oder einführenden überseeischen Landes oder Gebietes vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

. / .

Artikel 10

Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A. B. 1 ist auf dem Vordruck auszustellen, der diesem Beschluß in der Anlage beigelegt ist. Sie ist in einer der Sprachen abzufassen, in denen der Vortrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft /abgefaßt ist. Sie ist in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen. Im letzteren Fall muß sie mit Tinte und in Blockschrift ausgefüllt werden.

Die Bescheinigung hat das Format 21 x 30 cm. Es ist holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Vorderseite jeder Warenverkehrsbescheinigung weist einen Diagonalstreifen von der linken unteren zur rechten oberen Ecke auf, der aus drei blauen, 3 mm breiten Linien besteht.

Die Mitgliedstaaten und die überseeischen Länder und Gebiete können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Vordruck auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Warenverkehrsbescheinigung muß außerdem ein Unterscheidungszeichen der Druckerei und eine Seriennummer zur Kennzeichnung jeder einzelnen Warenverkehrsbescheinigung tragen.

Artikel 11

Im einführenden Mitgliedstaat oder überseeischen Land oder Gebiet ist die Warenverkehrsbescheinigung den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Zollbehörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften des Titels I des Beschlusses vom 25. Februar 1964 erfüllen.

Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten und die überseeischen Länder und Gebiete wenden die Vorschriften des Titels I des Beschlusses vom 25. Februar 1964 ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt AB 1. auf Waren an, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck Reisender befinden, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, und wenn angemeldet wird, daß sie den für die Anwendung dieser Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen entsprechen und an der Richtigkeit dieser Erklärungen kein Zweifel besteht.

2. Als Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, gelten solche,

- die gelegentlich erfolgen,
- die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Besorgnis Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt
- und bei denen der Gesamtwert der Waren, aus denen sie bestehen,
60 RE für Kleinsendungen,
200 RE für die im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren nicht überschreitet.

Artikel 13

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der überseeischen Länder oder Gebiete leisten sich durch die jeweiligen Zollverwaltungen gegenseitig Verwaltungshilfe bei der Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen auf ihre Richtigkeit und auf die Ordnungsmäßigkeit ihrer Ausstellung, damit die korrekte Anwendung der Bestimmungen dieses Titels gewährleistet ist.

Die zuständigen Zollverwaltungen legen im gegenseitigen Einvernehmen die Methoden dieser Verwaltungshilfe fest.

TITEL III - Schlußbestimmungen

=====

Artikel 14

Die Anwendung dieses Beschlusses und seine wirtschaftlichen Auswirkungen werden jährlich überprüft, um die für notwendig erachteten Änderungen vorzunehmen.

Diese Prüfung kann außerdem auf Antrag eines Mitgliedstaates in kürzeren Zeitabschnitten vorgenommen werden.

Artikel 15

Die Erläuterungen, die Listen A und B, die besonderen Bestimmungen für Erdölerzeugnisse und das Muster der Warenverkehrsbescheinigung AB 1 die diesem Beschluß beigelegt sind, sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 16

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der überseeischen Länder und Gebiete treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Warenverkehrsbescheinigungen nach Formblatt AB 1 ab ausgestellt werden können.

Ursprungszeugnisse, die in Anwendung der Empfehlung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 18. Dezember 1958 und zur Anwendung der Bestimmungen des Artikels 133 des Vertrages ausgestellt worden sind, bleiben gültig, vorausgesetzt jedoch, daß sie den Zollbehörden der Mitgliedstaaten oder den überseeischen Ländern oder Gebieten spätestens am vorgelegt werden.

ERLÄUTERUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ANLAGE I

Anmerkung 1 - zu Artikel 1:

Die Begriffe "in den Mitgliedstaaten oder in den überseeischen Ländern oder Gebieten" umfassen auch die Hoheitsgewässer.

Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich der "Fabrikschiffe", auf denen die von ihnen gefangenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Hoheitsgebietes des Mitgliedstaates oder des überseeischen Landes oder Gebietes, dem sie angehören, wenn sie die in Anmerkung 4 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

Anmerkung 2 - zu Artikel 1:

Bei der Feststellung, ob eine Ware ein "Ursprungserzeugnis" eines Mitgliedstaates oder eines überseeischen Gebietes ist, wird nicht geprüft, ob Energien, Brennstoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Erzeugung dieser Ware verwendet werden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

Anmerkung 3 - zu Artikel 1:

Die Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschließungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben.

Anmerkung 4 - zu Artikel 2 f):

Der Begriff "Schiffe der betreffenden Staaten" gilt nur für Schiffe:

- die in einem Mitgliedstaat oder in einem überseeischen Land im Schiffsregister oder Gebiet eingetragen oder angemeldet sind;
- die die Flagge eines Mitgliedstaates oder eines assoziierten Landes führen.

- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder überseeischen Länder oder Gebiete sind, oder Eigentum einer Gesellschaft, deren Hauptniederlassung im Gebiet einer dieser Mitgliedstaaten oder überseeischen Länder oder Gebiete liegt, und deren Geschäftsführer, der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates und die Mehrzahl der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder überseeischen Länder oder Gebiete sind, wenn sich außerdem bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens die Hälfte des Kapitals in der Hand von Mitgliedstaaten oder überseeischen Ländern oder Gebieten, von öffentlich rechtlichen Körperschaften oder von Staatsangehörigen dieser Mitgliedstaaten oder überseeischen Länder oder Gebiete befindet;
- deren Schiffführung ausschließlich aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder überseeischen Länder oder Gebiete besteht;
- deren Besatzung zu wenigstens 75 v. H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder überseeischen Länder oder Gebiete besteht.

Anmerkung 5 - zu Artikel 4:

Als Preis "ab Werk" gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die als ausreichend anerkannte Be- oder Verarbeitung durchgeführt wurde. Wenn die Be- oder Verarbeitung nacheinander in zwei oder mehreren Unternehmen vorgenommen wird, so ist der dem letzten Hersteller gezahlte Preis zugrunde zu legen.

Anmerkung 6 - zu Artikel 5 c)

1. Im Sinne von Artikel 5 c) ist es aus geographischen Gründen gerechtfertigt, daß Waren, die zwischen den Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten ausgetauscht werden, das Gebiet eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Länder berühren, die nicht Vertragspartei sind, wenn dies durch Entladen oder Verladen von Waren im Handelsverkehr mit Französisch Polynesien in folgenden Häfen bedingt ist:

Colon (Panama)
San Franzisko (USA)
Sydney (Australien)
Auckland (Neuseeland)

2. "Ursprungserzeugnisse" aus einem Mitgliedstaat oder aus einem überseeischen Land oder Gebiet, die das Gebiet der nichtassoziierten Länder berühren,

- dürfen der zollamtlichen Überwachung der Zollbehörden des Durchfuhrlandes nicht entzogen und dort nicht zum freien Verkehr abgefertigt werden,

- dürfen während der Dauer ihres Aufenthaltes nur Behandlungen unterworfen werden, die dazu bestimmt sind, sie in ihrem Zustand zu erhalten.

Der Nachweis darüber, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird den Zollbehörden des Mitgliedstaates oder überseeischen Landes oder Gebietes, wofür die Waren bestimmt sind, durch eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung erbracht, die folgende Angaben enthält:

- genaue Beschreibung der Waren,
- Datum des Verladens oder Entladens der Waren mit Angabe der betreffenden Schiffe;
- eine Bescheinigung über die näheren Umstände des Aufenthaltes der Waren.

Anmerkung 7 - zu Artikel 8:

Für Ausfuhren, die aus den überseeischen Ländern oder Gebieten unter den Voraussetzungen des Artikels 5 c)

erfolgen und deren letzter und endgültiger Bestimmungsort beim Verlassen des überseeischen Landes oder Gebietes noch nicht bekannt ist, kann eine vorläufige Warenverkehrsbescheinigung AB 1 ausgestellt werden. Diese wird später durch eine oder - wenn die Sendung vor der Verladung aufgeteilt wird - mehrere endgültige Warenverkehrsbescheinigungen AB 1 ersetzt, sofern den Zollbehörden, die die ursprüngliche Bescheinigung ausgestellt hatten, der Nachweis erbracht wird, daß die Waren nach einem Mitgliedstaat versandt wurden.

Die vorläufige Warenverkehrsbescheinigung muß auf den in Artikel 10 vorgeschriebenen Formblättern ausgestellt werden. Sie muß in der Spalte Bemerkungen in roter Tinte und Blockschrift den Hinweis "Vorläufig" tragen.

Die vorläufige Warenverkehrsbescheinigung soll ausschließlich dazu dienen, den Zollbehörden, die sie ausgestellt haben, die Ausstellung endgültiger Warenverkehrsbescheinigungen zu ermöglichen.

Anmerkung 8 - zu Artikel 8:

Wenn eine Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt AB 1 - für Waren gilt, die vorher aus einem Mitgliedstaat oder aus einem überseeischen Land oder Gebiet eingeführt wurden und in unveränderter Beschaffenheit wieder ausgeführt werden, so müssen die neuen, durch den wiederausführenden Mitgliedstaat oder das wiederausführende überseeische Land oder Gebiet ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen den Mitgliedstaat oder das überseeische Land oder Gebiet benennen, in dem die frühere Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt worden ist.

LISTE A

(Liste der Be- oder Verarbeitungen, die zwar zu einem Wechsel der
Tarifnummer führen, den hergestellten Waren aber die Eigen-
schaft von "Ursprungserzeugnissen" nicht oder nur verleihen,
wenn bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind.)

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tariffnummer	Varenbezeichnung		
Sämtliche Tariffnummern	Sämtliche Waren	1. Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die eingeführten Waren während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Trocknen, Köhlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verderbener Teile und ähnliche Behandlungen). 2. Einfaches Entstauben, Stoben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschliesslich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden 3. a) Auswechseln von Umschliessungen, Teilen und Zusammenstellen von Packstücken b) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsfähigen Aufmachung 4. Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen ähnlichen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschliessungen 5. blosses Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere bestandteile der Mischung nicht den durch den Assoziationsrat aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, um als "Ursprungserzeugnis" der Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten zu gelten 6. blosses Zusammenfügen von Teilen eines Artikels zu einem vollständigen Artikel 7. Zusammentreffen von zwei oder mehreren der unter Punkt 1 bis 6 genannten Behandlungen 8. Schlachten von Tieren	
02.06	Fleisch und geniessbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügelleber), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Salzen, in Salzlake einlegen, Trocknen oder Räuchern von Fleisch und geniessbarem Schlachtabfall der Tariffnummern 02.01, 02.04	
03.02	Fische, nur gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Salzen, in Salzlake einlegen, Trocknen oder Räuchern von Fisch	
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert	Konservieren, Eindicken oder Zuckern von Milch oder Rahm der Tarifr. 04.01	
04.03	Butter	Herstellen aus Milch oder Rahm	
04.04	Käse und Quark	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifr. 04.01, 04.02, 04.03	

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen,
Tarifnummer	Warenbezeichnung		wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren	Gefrieren von Gemüse und Küchenkräutern	
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuss besonders zubereitet	Einlegen von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnummer 07.01 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet	Trocknen oder Zerkleinern von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnummern 07.01 bis 07.03	
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	Einfrieren von Früchten	
08.11	Früchte, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuss besonders zubereitet	Einlegen von Früchten der Tarifnummern 08.01 bis 08.09 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet	Trocknen von Früchten	
11.01	Mehl von Getreide	Herstellen aus Getreide	
11.02	Grobgriess und Feingriess; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlformig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschliesslich Flecken), ausgenommen entölter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekörner, auch gemahlen	Herstellen aus Hülsenfrüchten	
11.03	Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05	Herstellen aus Hülsenfrüchten	
11.05	Mehl, Griess und Flocken von Kartoffeln	Herstellen aus Kartoffeln	
11.06	Mehl und Griess von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummer 07.06	
11.07	Malz, auch geröstet	Herstellen aus Gerste	

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen
Tariffnummer	Varenbezeichnung		wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
11.08	Stärke; Inulin	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10, aus Kartoffeln oder anderen Erzeugnissen des Kapitels 7	
11.09	Kleber und Klebermehl, auch geröstet	Herstellen aus Getreide oder aus Mehl von Getreide	
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepresst oder ausgeschmolzen	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifar. 02.05	
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschliesslich Premier Jus	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifar. 02.05	
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugern, auch raffiniert	Herstellen aus Fischen oder Meeressäugern, die von Fischereifahrzeugen dritter Länder gefangen worden sind	
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z.B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
ex 15.07	Pflanzliche Speiseöle	Auspressen von Erzeugnissen der Kapitel 7, 12	
ex 15.13	Margarine	Herstellen aus Erzeugnissen aller Art	
16.01	Wurst und dergleichen aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 2	
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 2	
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschliesslich Kaviar und Kaviarersatz	Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 3	
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 3	
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melasse, karamellisiert	Herstellen aus Erzeugnissen aller Art	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	Herstellen aus anderen Erzeugnissen des Kapitels 17	
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschliesslich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtstücke mit beliebigem Zusatz von Zucker	Herstellen aus allen Erzeugnissen	

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		wobei nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen		Herstellen unter Verwendung von Kakao, der nicht Ursprungserzeugnis ist, dessen Wert 40 v.H. des Gesamtwertes der Fertigware nicht überschreitet und unter Verwendung von Erzeugnissen des Kapitels 17, die Ursprungserzeugnisse sind
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchegebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtsundertteilen	Herstellen aus Getreide und seinen Nebenerzeugnissen, Fleisch, Milch und Zucker	
19.03	Teigwaren		Herstellen aus Hartweizen
19.04	Sago(Tapiokasago, Sago aus Sagosark, Kartoffelsago und anderer)	Herstellen aus verschiedenen Erzeugnissen	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	Herstellen aus verschiedenen Erzeugnissen	
20.01	Geüßee, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker	Haltbarmachen von Geüßeen und Küchenkräutern, frisch oder gefroren, oder vorläufig haltbar gemacht oder haltbar gemacht mit Essig	
20.02	Geüßee und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Haltbarmachen von Geüßeen und Küchenkräutern, frisch oder gefroren oder vorläufig haltbar gemacht	
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	Verwendung von Erzeugnissen des Kapitels 17	
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Verwendung von Erzeugnissen des Kapitels 17	
ex 20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmaße, durch Kochen hergestellt, mit Zusatz von Zucker	Verwendung von Erzeugnissen des Kapitels 17	
ex 21.01	Berüstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus	Herstellen aus Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet	
ex 22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt	Zusatz von Wasser zu Äthylalkohol der Tarifnummer 22.08 oder Mischen von Alkoholen der Tarifnum. 22.08 und 22.09	

Herstellte Ware		Bei- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen	Bei- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen
Tarifnummer	Varenbezeichnung		wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
22,10	Speiseessig	Herstellen aus Alkohol oder aus Wein	
23,04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Oeldrass	Herstellen aus verschiedenen Erzeugnissen	
23,07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z.B. Zusatzfutter) :	Herstellen aus Getreide und seinen Neben- erzeugnissen, Fleisch, Milch, Zucker und Melasse	
ex 24,02	Zigarotten; Zigarren und Zigarillos; Rauchtobak		Die bei der Herstellung verwendeten Erzeugnisse müssen mengenmäßig zu mindestens 50 v.H. Ursprungszeugnisse sein.
ex 28,13	Bromwasserstoffäure	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummer 28,01	
ex 28,19	Zinkoxyd	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummer 79,01	
28,27	Bleioxyd	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummer 78,01	
ex 28,28	Lithiumhydroxyd	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummer 28,42	
ex 28,29	Lithiumfluorid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummern 28,28, 28,42	
ex 28,30	Lithiumchlorid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummern 28,28, 28,42	
ex 28,33	Bromide	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummern 28,01, 28,13	
ex 28,38	Aluminiumsulfat	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummer 28,20	
ex 28,42	Lithiumkarbonat	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummer 28,28	
ex 29,02	Organische Bromide	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummern 28,01, 28,13	

Herstellte Ware		us- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen
Tarifnummer	Varenbezeichnung		wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
ex 29.02	Dichlorodiphenyltrichloroäthan		Umwandlung des Atharals in Chloral und Kondensierung des Chlorals mit Monochlorobenzol
ex 29.35	Pyridin, beta-Picolin, alpha-Picolin, gamma-Picolin		Umwandlung des Azetylene in Azetaldehyd und Umwandlung des Azetaldehyds in Pyridin oder Picolin
ex 29.35	Vinylpyridin		Umwandlung von Azetaldehyd in Picolin und Umwandlung des Picolins in Vinylpyridin
ex 29.38	Nikotinsäure (Vitamin P.P.)		Umwandlung des Azetaldehyds in beta-Picolin und Umwandlung des beta-Picolin in Nikotin
ex 29.43	Glukose (Dextrose)	Jegliche Herstellung aus Stärken und ihren Rohstoffen	
ex 30.03	Antibiotika	Jegliche Herstellung aus Antibiotika der Tarifnummer 29.44	
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
32.06	Farblacke	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummern 32.04, 32.05	
32.07	Andere Farbkörper; anorganische Erzeugnisse, die als Lumino-phore verwendet werden	Mischen von Oxyden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen wie z.B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat, Selenweiss	
35.05	Dextrine, lösliche oder geröstete Stärke, Klebstoffe aus Stärke	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen aller Art	
38.11	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z.B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsergebnisse, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsergebnisse, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen
Tariffnummer	Warenbezeichnung		wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.14	Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antiquas, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additive für Mineralöle		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 38.19	Hartmetallmischungen, nicht gesintert; Elektrodenmasse auf der Grundlage von kohlenstoffhaltigen Stoffen; Akkumulatormasse auf der Grundlage von Cadmiumoxyd oder Nickelhydroxyd; Waren des Absatzes 2 des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
39.07	Waren aus Stoffen der Tariffnummern 39.01 bis 39.06	Herstellen aus Kunststoffen, Zelluloseäther und -ester	
40.05	Platten, Blätter und Streifen aus nicht-vulkanisiertem Kautschuk oder synthetischem Kautschuk		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder		Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tariffnummern 41.02 bis 41.07 einschließlich (ausgenommen Leder von indischen Metis und von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert der verwendeten Leder 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvergänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvergänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
43.03	Waren aus Pelzfellen	Herstellen aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (ex 43.02)	
44.21	Kisten, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel aus Holz, vollständig, ganz oder zerlegt, auch teilweise zusammengesetzt		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Masse zugeschnittenen Brettern
45.03	Waren, aus Naturkork hergestellt		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummer 45.01
48.06	Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen		Herstellen aus Halbstoff
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einsteckbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behälter, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellen aus Halbstoff
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
50.04	Seldengerne, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummer 50.01
51.03	Kunstseidengerne in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
51.04	Gewebe aus Kunstseide (einschließlich Gewebe aus Monofil oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02)		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
53.08	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt
53.07	Kammgarn aus Wolle, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Varenbezeichnung		
53,08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, weder gekrempelt noch gekämmt, nicht bearbeitet, der Tarifnummer 53,02
53,09	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnummer 53,02 oder Roßhaar, nicht bearbeitet, der Tarifnummer 05,03
53,10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Rosshaar, in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 53,01 bis 53,04 einschliesslich, 05,03
53,11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 53,01 bis 53,05 einschliesslich
54,04	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen auf Erzeugnissen der Tarifnummer 54,01 oder 54,02
54,05	Gewebe aus Flachs oder Ramie		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 54,01 oder 54,02
55,05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen auf Erzeugnissen der Tarifnr. 55,01, 55,03
55,06	Baumwollgarne in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 55,01, 55,03
55,07	Drehergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 55,01, 55,03, 55,04
55,08	Schlingengewebe (Frottiertgewebe) aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 55,01, 55,03, 55,04
55,09	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 55,01, 55,03, 55,04
56,01	Zellwolle, weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56,02	Spinnkabel		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 55,01, 55,03, 55,04

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen
Tariffnummer	Warenbezeichnung		wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
56,04	Zellwolle und Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle, gekräuspelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56,05	Garne aus Zellwolle (oder aus Abfällen von Kunstseide oder Zellwolle), nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56,06	Garne aus Zellwolle (oder aus Abfällen von Kunstseide oder Zellwolle), in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56,07	Gewebe aus Zellwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 56,01 bis 56,03 einschliesslich
57,09	Gewebe aus Hanf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummer 57,01
57,10	Gewebe aus Jute		Herstellen aus Rohjute
57,11	Gewebe aus anderen pflanzl. Spinnstoffen		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 57,02, 57,04
58,01	Beknapfte Teppiche, auch fertiggestellt		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50,01 bis 50,03 einschliesslich, 51,01, 53,01 bis 53,05 einschliesslich, 54,01, 55,01 bis 55,04 einschliesslich, 56,01 bis 56,03 einschliesslich, 57,01 bis 57,04 einschliesslich
58,02	Andere Teppiche auch fertiggestellt; Kellin, Sumak, Karamanie und dergl., auch fertiggestellt		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 50,01 bis 50,03 einschliesslich, 51,01, 53,01 bis 53,05 einschliesslich, 54,01, 55,01 bis 55,04 einschliesslich, 56,01 bis 56,03 einschliesslich, 57,01 bis 57,04 einschliesslich
58,04	Saat, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 50,01 bis 50,03 einschliesslich, 51,01, 53,01 bis 53,05 einschliesslich, 54,01, 55,01 bis 55,04 einschliesslich, 56,01 bis 56,03 einschliesslich
58,05	Bänder und schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklopten Garnen oder Spinnstoffen (bouducs), ausgenommen Waren der Tariffnr. 58,06		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 50,01 bis 50,03 einschliesslich, 51,01, 53,01 bis 53,05 einschliesslich, 54,01, 55,01 bis 55,04 einschliesslich, 56,01 bis 56,03 einschliesslich, 57,01 bis 57,04 einschliesslich

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungs-erzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungs-erzeugnissen verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03 einschliesslich, 51.01, 53.01 bis 53.05 einschliesslich, 54.01, 55.01 bis 55.04 einschliesslich, 56.01 bis 56.03 einschliesslich
58.08	Teile und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03 einschliesslich, 51.01, 53.01 bis 53.05 einschliesslich, 54.01, 55.01 bis 55.04 einschliesslich, 56.01 bis 56.03 einschliesslich
58.09	Teile, geknüpfte Netzstoffe und Bobinet-gardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03 einschliesslich, 51.01, 53.01 bis 53.05 einschliesslich, 54.01, 55.01 bis 55.04 einschliesslich, 56.01 bis 56.03 einschliesslich
59.04	Bindfäden, Seile und Taus, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.05	Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepasst; abgepasste Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen		Herstellen aus Naturfasern oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus		Herstellen aus Naturfasern oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurechtstoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnl. Erzeugnisse für die Hutmacherei		Herstellen aus Garnen
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Garnen
59.09	Wachtuch und andere geülte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von 01 versehene Gewebe		Herstellen aus Garnen
59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fussbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus Garnen
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus Garnen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvergänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvergänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen
Tarifnummer	Varenbezeichnung		wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		Herstellen aus Garnen
59.13	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus einfachen Garnen
59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörtellen aus anderen Stoffen		Herstellen aus einfachen Garnen
59.16	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus einfachen Garnen
59.17	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03 einschliesslich, 51.01, 53.01 bis 53.05 einschliesslich, 54.01, 55.01 bis 55.04 einschliesslich, 56.01 bis 56.03 einschliesslich, 57.01 bis 57.04 einschliesslich
Kap. 60	Gewirke - aus Kunstseide oder Zellewolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 56.01 bis 56.03 einschliesslich, Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
	- andere		Herstellen aus gekrempelten oder gekämmten natürlichen Fasern
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben		Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhaden und Manschetten		Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher		Herstellen aus Garnen
61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleiern und ähnliche Waren		Herstellen aus Garnen

Herstellte Ware.		Be- oder Verarbeitungsvergänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvergänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
61.07	Krawatten		Herstellen aus Garnen
61.08	Kragen, Kneedeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen		Herstellen aus Garnen
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpf-bänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt		Herstellen aus Garnen
61.11	Anderes fertiggestelltes Bekleidungszubehör, z.B. Schweissblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel		Herstellen aus Garnen
ex 62.01	Decken ohne elektrische Heizvorrichtung		Herstellen aus rohen Garnen der Kap. 50 bis 56
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung		Herstellen aus einfachen Rohgarnen
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		Herstellen aus Garnen
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zelt-lagerausrüstungen		Herstellen aus einfachen Rohgarnen
62.05	Anderer fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertiguare nicht überschreitet
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder, Kunstleder, Kautschuk oder Kunststoff mit einem Oberteil nicht aus Leder	Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
ex 64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder, Kunstleder, Kautschuk oder Kunststoff mit einem Oberteil aus Leder	Herstellen aus Schuhtteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall in Form von Zusammensetzungen bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Schuhtteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall in Form von Zusammensetzungen bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z.B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	Herstellen aus Schuhtteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall in Form von Zusammensetzungen bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Rutenstumpen oder Hutplatten der Tarifnummer 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Fasern
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschliesslich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Garnen
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme einschliesslich Stockschrime, Schirmzelte und dergleichen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas, und "Tafelglass" (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z.B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen	Herstellung aus gegossenem, gewalztem oder gezogenem Glas der Tarifnummern 70.04 bis 70.06	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen
Tarifnummer	Varenbezeichnung		Von nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
70.08	Vergessenes Einachrichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnummer 70.04 bis 70.06	
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschliesslich Rückspiegel	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnummer 70.04 bis 70.06	
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Zerschneiden von Warmbreitband in Rollen der Tarifnummer 73.08 ohne Walzen	
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	Zerschneiden von Warmbreitband in Rollen der Tarifnummer 73.08 ohne Walzen	
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
74.07	Rohre (einschliesslich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Herstellte Ware		Bei- oder Verarbeitungsgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen	Bei- oder Verarbeitungsgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
75.04	Rohre (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
75.05	Anoden zum Vernickeln, gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.08	Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (z.B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Herstellte Ware		Bei- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Bei- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen
Tarifnummer	Varenbezeichnung		wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, ge- leckt, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.05	Rohre (einschliesslich Rohrlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.04	Rohre (einschliesslich Rohrlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigerware nicht überschreitet
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigerware nicht überschreitet
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigerware nicht überschreitet
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigerware nicht überschreitet
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigerware nicht überschreitet
80.05	Rohre (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigerware nicht überschreitet
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z.B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschliesslich Ziehseisen, Pressmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil		Montage unter Verwendung von Teilen, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigerware nicht überschreitet
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		Montage unter Verwendung von Teilen, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigerware nicht überschreitet
ex Kap. 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte ausgenommen solche der Tarifnummer 84.15 und Nähmaschinen (ex 84.41)		Montage unter Verwendung von Teilen, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigerware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
84,15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen für Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		Montage und Verwendung von Teilen, die nicht "Ursprungserzeugnisse" sind, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und des Werte nach mindestens 50 v.H. der verwendeten Teile "Ursprungserzeugnisse" sind
ex 84,41	Nähmaschinen (z.B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschliesslich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht "Ursprungserzeugnisse" sind, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und mindestens - des Werte nach 50 v.H. der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Teile "Ursprungserzeugnisse" sind und - der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich "Ursprungserzeugnisse" sind
ex Kap. 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, ausgenommen solche der Tarifnummern 85,14 und 85,15		Montage unter Verwendung von Teilen, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
85,14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht "Ursprungserzeugnisse" sind, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und mindestens - des Wert nach 50 v.H. der verwendeten Teile "Ursprungserzeugnisse" sind und - alle Transistoren "Ursprungserzeugnisse" sind
85,15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funk-sprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen, einschliesslich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergebergeräten kombinierten Empfänger und der Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht "Ursprungserzeugnisse" sind, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und mindestens - des Wert nach 50 v.H. der verwendeten Teile "Ursprungserzeugnisse" sind und - alle Transistoren "Ursprungserzeugnisse" sind
Kap. 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nicht elektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Montage unter Verwendung von Teilen, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex Kap. 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nichtschienengebundene Landfahrzeuge, mit Ausnahme solcher der Tarifnummer 87,09		Montage unter Verwendung von Teilen, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

(1) Der Berechnung des Wertes der Teile sind zugrunde zu legen:

- für die Teile, die "Ursprungserzeugnisse" sind: der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden/oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- für andere Teile: die Vorschriften des Artikels 4 des Beschlusses zur Berechnung des Wertes eingeführter Erzeugnisse und von Erzeugnissen unbestimmten Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvergänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvergänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen verleihen
Tarifnummer	Varenbezeichnung		wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
87.09	Kraftäder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Kraftäder oder Fahrräder aller Art		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht "Ursprungszeugnisse" sind, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und mindestens dem Werte nach 50 v.H. der verwendeten Teile ⁽¹⁾ "Ursprungszeugnisse" sind
ex Kap. 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen solche der Tarifnummern 90.05, 90.07, 90.08, 90.12 und 90.26		Montage, unter Verwendung von Teilen, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht "Ursprungszeugnisse" sind, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und dem Werte nach 50 v.H. der verwendeten Teile ⁽¹⁾ "Ursprungszeugnisse" sind
90.07	Photographische Apparate, Blitzlichtgeräte zu photographischen oder kinematographischen Zwecken		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht "Ursprungszeugnisse" sind, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und dem Werte nach 50 v.H. der verwendeten Teile ⁽¹⁾ "Ursprungszeugnisse" sind
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht "Ursprungszeugnisse" sind, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und dem Werte nach 50 v.H. der verwendeten Teile ⁽¹⁾ "Ursprungszeugnisse" sind
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht "Ursprungszeugnisse" sind, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und dem Werte nach 50 v.H. der verwendeten Teile ⁽¹⁾ "Ursprungszeugnisse" sind
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschliesslich Prüf- oder Eichzähler		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht "Ursprungszeugnisse" sind, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und dem Werte nach 50 v.H. der verwendeten Teile ⁽¹⁾ "Ursprungszeugnisse" sind

(1) Der Berechnung des Wertes der Teile sind zugrunde zu legen :

- für die Teile die Ursprungszeugnisse sind : der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ^{ist} oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre ;
- für andere Teile : die Vorschriften des Artikels 4 des Beschlusses zur Berechnung des Wertes eingeführter Erzeugnisse und von Erzeugnissen unbestimmten Ursprungs.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
ex Kap. 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen solche der Tarifnummern 91,04 und 91,08		Montage unter Verwendung von Teilen, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
91,04	Andere Uhren		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht "Ursprungserzeugnisse" sind, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und mindestens dem Werte nach 50 v.H. der verwendeten Teile (1) "Ursprungserzeugnisse" sind
91,08	Andere Uhrwerke, gangfertig		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht "Ursprungserzeugnisse" sind, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und mindestens dem Werte nach 50 v.H. der verwendeten Teile (1) "Ursprungserzeugnisse" sind
ex Kap. 92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte, ausgenommen solche der Tarifnummer 92,11		Montage unter Verwendung von Teilen, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
92,11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschliesslich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht "Ursprungserzeugnisse" sind, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und mindestens - des Werte nach 50 v.H. der verwendeten Teile (1) - "Ursprungserzeugnisse" sind und - alle Transistoren "Ursprungserzeugnisse" sind
ex 93,07	Jagdschrot		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
96,02	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschliesslich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
97,03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
98,01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manchettenknöpfe und dergleichen (einschliesslich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
98,08	Farbbänder für Schreibmaschinen, Rechenmaschinen und dergleichen, mit Tinte oder Farbe getränkt, auch auf Spulen; Steppelklassen, auch getränkt, auch mit Schachteln		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, wenn deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 98,15	Isolierflaschen und andere Isolier- (Vacuum-) Behälter, Teile davon	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 70,12	

(1) Der Berechnung des Wertes der Teile sind zugrunde zu legen :

- für die Teile die Ursprungserzeugnisse sind : der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden/oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre ;
- für andere Teile : die Vorschriften des Artikels 4 des Beschlusses zur Berechnung des Wertes eingeführter Erzeugnisse und von Erzeugnissen unbestimmten Ursprungs.

LISTE B

(Liste der Be- und Verarbeitungen, die zwar keinen
Wechsel der Tarifnummer zur Folge haben, aber dennoch
den hergestellten Waren die Eigenschaft eines "Ursprungs-
zeugnisses" verleihen)

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft eines "Ursprungszeugnisses" verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 15.10	Technische Fettalkohole	Herstellen aus technischen Fettsäuren
ex 21.03	Senf	Herstellen aus Senfmehl
ex 25.09	Farberden, gemahlen oder gebrannt	Brachen und Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 25.15	Marmor, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen zu Platten oder Teilen; Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen; von Marmor, roh, behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.16	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit gebrannt, Dolomitaufmasse	Brennen von Rohdolomit
ex 33.01	Ätherische Öle, andere als von Zitrusfrüchten, terpenfrei gemacht	Terpenfreimachen von Ätherischen Ölen
ex 38.05	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 40.01	Sohlenkrepp in Platten aus Kautschuk	Walzen der Kreppplatten aus Naturkautschuk
ex 40.07	Gummschläuche und -seile, mit Spinnstoffzeugnissen überzogen	Herstellen von mit Spinnstoffzeugnissen überzogenen Gummschläuchen und -seilen
ex 41.01	Schaffelle, enthaart	Enthaaren von Schaffellen
ex 41.03	Leder von indischen Reits, nachgegerbt	Nachgerben von Leder von indischen Reits, nur pflanzlich geegerbt
ex 41.04	Leder von indischen Ziegen, nachgegerbt	Nachgerben von Leder von indischen Ziegen, nur pflanzlich geegerbt
ex Kapitel		Bedrucken und Ausrüsten (Bleichen, Appretieren, Trocknen, Behandeln mit Dampf, Noppen, Stopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Mercerisieren) von Geweben, wenn deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
50)		
51)		
53)		
54)	Bedruckte Gewebe	
55)		
56)		
ex 68.03	Waren aus Natur- oder Pressschiefer	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Schiefer
ex 68.13	Asbestwaren, Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Asbest oder Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
ex 68.15	Glimmerwaren, einschliesslich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Glimmer
ex 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schliffen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 v.H. des Wertes der Fertigwaren nicht überschreitet
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, geschliffen	Schliffen von Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken
ex 70.20	Waren aus Glasfasern	Herstellen von Waren aus rohen Glasfasern
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefasst noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Verwendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft eines "Ursprungserzeugnisses" verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 71.03	Synthetische und rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefasst noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus synthetischen, rekonstituierten Steinen, roh
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Silberplattierungen, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen als Halbzeug, auch plattiert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Gold und Goldlegierungen, auch plattiert, unbearbeitet
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber) als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder Silber), unbearbeitet
ex 71.09	Platin, Platinbeimetallo und ihre Legierungen, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Platin, Platinbeimetallo und ihren Legierungen, unbearbeitet
ex 71.10	Platin- oder Platinbeimetalloplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen) als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Platin- oder Platinbeimetalloplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet
73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen	Alle Be- oder Verarbeitungen von Qualitätskohlenstoffstahl und legierten Stählen, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen, durch die Erzeugnisse einer der nachstehenden Gruppen unter eine andere der nachstehenden Gruppen fallen : 1. Rohblöcke, Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platten, 2. Schmiedehalbzeug, 3. Warmbreitband in Rollen, Breitflachstahl, 4. Stabstahl (einschl. Walzdraht und Hohlbohrerstab) und zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile, 5. Bandstahl, 6. Bleche, 7. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik;
ex 74.01	Kupfer zur Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertieren von Kupfermasse

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft eines "Ursprungszeugnisses" verleihen
Tarifnummer	Varenbezeichnung	
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer
ex 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer; Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Kupfer
ex 75.01	Rohnickel	Raffinieren durch Elektrolyse, durch Schmelzen und auf chemischem Wege von Lech, Speise und anderen Zwischenprodukten der Nickelverhüttung
ex 77.04	Beryllium (Glucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram
ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohantal
ex 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen
ex 84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigwaren nicht überschreitet
ex 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Turbostrahltriebwerke und Gasturbinen	Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und wenn der Wert nach mindestens 50 v.H. der verwendeten Teile(1) "Ursprungszeugnisse" sind.
ex 84.41	Nähmaschinen	Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet und wenn mindestens - dem Werte nach/50 v.H. der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Teile (1) "Ursprungszeugnisse" sind und - der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich "Ursprungszeugnisse" sind

(1) Der Berechnung des Wertes der Teile sind zugrunde zu legen:

- für die Teile die Ursprungszeugnisse sind: der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- für andere Teile; die Vorschriften des Artikels 4 des Beschlusses zur Berechnung des Wertes eingeführter Erzeugnisse und von Erzeugnissen unbestimmten Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft eines "Ursprungszeugnisses" verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 95.01	Waren aus Schildpatt	Herstellen aus bearbeitetem Schildpatt
ex 95.02	Waren aus Perlmutt	Herstellen aus Perlmutter
ex 95.03	Waren aus Elfenbein	Herstellen aus Elfenbein
ex 95.04	Waren aus Bein	Herstellen aus Bein
ex 95.05	Waren aus Horn, Geweihen, natürlichen oder wiedergewonnenen Korallen und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellen aus Horn, Geweihen, natürlichen oder wiedergewonnenen Korallen und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet
ex 95.06	Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen (Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen)	Herstellen aus bearbeiteten pflanzlichen Schnitzstoffen (Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen)
ex 95.07	Waren aus Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	Herstellen aus bearbeitetem Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen
ex 98.11	Tabakpfeifen, einschliesslich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

Besondere Bestimmungen für Erdölerzeugnisse

Der Assoziationsrat stellt bei der Billigung des Entwurfs eines Beschlusses über die Begriffsbestimmung für

"Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung des Beschlusses vom 25. Februar 1964 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft fest, daß eine endgültige Begriffsbestimmung für "Ursprungszeugnisse" für Erdölerzeugnisse der Tarifnummern

- ex 27.07 Aromatenreiche Öle zur Verwendung als Kraft-
 oder Heizstoffe
- 27.09 } Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation;
bis }
27.16 } Bitumöse Stoffe, Mineralwachse
- ex 29.01 Kohlenwasserstoffe zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
- ex 34.03 Zubereitete Schmiermittel mit einem Gehalt an
 Erdöl oder an Schieferöl
- ex 34.04 Wachse auf der Grundlage von Erzeugnissen der Tarif-
 nummer 27.13 B
- ex 38.14 Zubereitete Additive für Mineralöle
- ex 38.19 Alkylen-Gemische

einmal die Struktur der gemeinsamen Energiepolitik, die die EWG erarbeiten, präjudizieren und zum anderen die künftige industrielle Entwicklung einiger überseeischer Länder oder Gebiete in bestimmter Weise beeinflussen könne. Er beschließt deshalb, für die unter den vorstehenden Tarifnummern aufgeführten Erdölerzeugnisse bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen die am 31. Dezember 1962 gültige Regelung unbeschadet der Bestimmungen des Protokolls über die Einfuhr von auf den Niederländischen Antillen raffinierten Erdölerzeugnissen in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft weiterhin anzuwenden.

ASSOZIIERUNG ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG
CERTIFICAT DE CIRCULATION DES MARCHANDISES
CERTIFICATO PER LA CIRCOLAZIONE DELLE MERCI
CERTIFICAAT INZAKE GOEDERENVERKEER

A.B. 1
A 0000

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Ich, der Unterzeichnete,

(Name und Vorname oder Firmenbezeichnung, vollständige Anschrift des Ausführers)

..... Ausführer der nachgenannten Waren:

Laufende Nr.	PACKSTÜCKE (1)		BEZEICHNUNG DER WAREN	ROHGEWICHT (kg) oder andere Maße (hl, cbm usw.)
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art		
1	2	3	4	5
Gesamtzahl der Packstücke in Buchstaben (Spalte 3):..... (in Buch- Gesamtmenge in Buchstaben (Spalte 5).....staben)				
Bemerkungen				

erkläre, daß bei diesen Waren in der
.....
die Voraussetzungen vorliegen, die erfüllt sein müssen, um die vorliegende Bescheinigung zu erlangen 2)
Bestimmungsland.....
.....,den.....19
.....
(Signature de l'exportateur)
(Ausfüllung freigestellt)
Sendung von.....19.....Nr.....

BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE
Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und des Ergebnisses der durchgeführten Kontrollen wird die Richtigkeit der nachstehenden Erklärung bescheinigt :
Ausfuhrpapier:
(In Deutschland bei Freigut von Ausfuhrer auszufüllen)
Art/Muster.....Nr.....
vom.....19.....
Zollsteller.....
Stempel der den.....19.....
Zollbehörde
(Unterschrift des Beamten)

1) Für lose geschüttete Waren ist je nach Fall der Name des Schiffes, die Waggon- oder Kraftwagennummer anzugeben.
2) Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite
3) Anzugeben ist der Mitgliedsstaat, das Land oder das Gebiet, für die die Waren bestimmt sind.

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.B. 1

Die unterzeichnete Zollbehörde ersucht um Prüfung dieser Warenverkehrsbescheinigung auf ihre Echtheit und auf ihre Richtigkeit.

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung hat ergeben, daß

1. Diese Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und die in ihr enthaltenen Angaben richtig sind (1),
2. diese Warenverkehrsbescheinigung zu den in der Anlage aufgeführten Beanstandungen Anlaß gegeben hat (siehe die anliegenden Bemerkungen) (1).

....., den.....

....., den19.....

Stempel

Stempel

der

der

Zollbehörde (Unterschrift des Zollbeamten) Zollbehörde (Unterschrift des Zollbeamten)

(1) Nichtzutreffendes streichen.

I. WAREN, FÜR DIE EINE WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.B. 1 AUSGESTELLT WERDEN KANN

Eine Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 kann nur für Waren ausgestellt werden, die im ausführenden Mitgliedstaat oder im ausführenden Land oder Gebiet unter eine der nachstehenden Gruppen fallen:

1. Waren, die vollständig in diesem ausführenden Mitgliedstaat oder ausführenden Land oder Gebiet erzeugt worden sind.

Als in dem ausführenden Mitgliedstaat oder ausführenden Land oder Gebiet vollständig erzeugt gelten:

- a) Erzeugnisse der Bergbaus, die in diesem Mitgliedstaat, Land oder Gebiet aus dem Boden gewonnen worden sind;
- b) pflanzliche Erzeugnisse, die in diesem Mitgliedstaat, Land oder Gebiet geerntet worden sind;
- c) lebende Tiere, die in diesem Mitgliedstaat, Land oder Gebiet geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
- d) Erzeugnisse, die von in diesem Mitgliedstaat, Land oder Gebiet gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die in diesem Mitgliedstaat, Land oder Gebiet erzielt worden sind;
- f) Meereserzeugnisse, die aus der See von Schiffen dieses Mitgliedstaates, Landes oder Gebietes gewonnen worden sind;
- g) Ausschuß und Abfälle, die bei einer Produktionstätigkeit anfallen, sowie Altwaren, vorausgesetzt, daß sie in diesem Mitgliedstaat, Land oder Gebiet gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- h) Waren, die in diesem Mitgliedstaat, Land oder Gebiet ausschließlich aus dem vorstehend unter a) bis g) genannten Tieren oder Erzeugnissen oder ihren Folgeprodukten erzeugt worden sind.

2. Waren, die in diesem ausführenden Mitgliedstaat oder diesem ausführenden Land oder Gebiet unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt worden sind, die ursprünglich aus einem anderen Mitgliedstaat oder Land oder Gebiet eingeführt worden sind und bei der Ausfuhr aus diesem Mitgliedstaat oder Land oder Gebiet die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 erfüllen sowie gegebenenfalls Erzeugnisse, die den unter Gruppe 1 genannten Bedingungen entsprechen.

3. Waren, die im ausführenden Mitgliedstaat oder im ausführenden Land oder Gebiet unter Verwendung von anderen als in Gruppe 1 und 2 erfaßten Erzeugnissen (nachstehend "Dritterzeugnisse" genannt) hergestellt worden sind, unter der Voraussetzung, daß diese Erzeugnisse einer Be- oder Verarbeitung unterworfen worden sind:

a) die zur Folge hat, daß die hergestellte Ware unter eine andere Tarifnummer (⁰⁰) einzuordnen ist als sie für die verwendeten Dritterzeugnisse galt, es sei denn, diese Be- oder Verarbeitung ist in der Liste A aufgeführt, die den Beschluß des Rates über die Definition der Begriffsbestimmung für "Ursprungserzeugnisse" als Anlage beigefügt ist;

b) oder die in der unter a) genannten Liste A aufgeführt ist und die darin vorgesehenen besonderen Bedingungen erfüllt;

c) oder die nicht zur Folge hat, daß die hergestellte Ware unter eine andere Tarifnummer einzuordnen ist, als sie für die verwendeten Erzeugnisse galt, jedoch in der Liste B aufgeführt ist, die dem Beschluß des Rates über die Begriffsbestimmung für "Ursprungserzeugnisse" als Anlage beigefügt ist.

4. Waren, die ursprünglich aus einem Mitgliedstaat oder einem Land oder Gebiet eingeführt wurden und bei der Ausfuhr aus diesem Mitgliedstaat oder Land oder Gebiet unter eine der vorstehenden Gruppen 1, 2 oder 3 fallen und unverändert in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein anderes Land oder Gebiet wiederausgeführt werden.

Zur Beachtung: Bei der Anwendung dieser Regel muß auf der Warenverkehrsbescheinigung als Ursprungsland der Mitgliedstaat, das Land oder das Gebiet angegeben werden, aus dem die betreffenden Waren ursprünglich eingeführt worden sind.

II. ANWENDUNGSBEREICH DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. B. 1

Die Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 darf nur verwendet werden, sofern die Waren, auf die sie sich bezieht aus dem ausführenden Mitgliedstaat oder dem ausführenden Land oder Gebiet unmittelbar in den einführenden Mitgliedstaat oder in das einführende Land oder Gebiet befördert werden. Land oder Gebiet

Eine unmittelbare Beförderung aus dem ausführenden Mitgliedstaat in den einführenden Mitgliedstaat oder das einführende Land oder Gebiet liegt nur vor:

a) wenn die Waren aus dem Mitgliedstaat oder Land oder Gebiet in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein anderes Land oder Gebiet befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines Landes zu berühren, das nicht Vertragspartei ist, oder in einem solchen Lande umgeladen zu werden;

b) wenn die Waren über das Gebiet eines Landes oder mehrerer Länder befördert werden, die nicht Vertragspartei sind, oder in solchen Ländern umgeladen werden, unter der Voraussetzung, daß die Durchfuhr durch diese Länder mit einem einzigen in einem Mitgliedstaat, Land oder Gebiet ausgestellten Beförderungspapier erfolgt;

c) wenn die Waren nicht mit einem einzigen in einem Mitgliedstaat oder Land oder Gebiet ausgestellten Beförderungspapier über das Gebiet eines Landes oder mehrerer Länder befördert werden, die nicht Vertragspartei sind, weil sie in den Häfen Colon (Panama), San Franzisko (U.S.A.), Sydney (Australien), Auckland (Neuseeland) verladen werden sollen oder entladen wurden, unter der Voraussetzung, daß die für den Aufenthalt in und die Durchfuhr durch diese Länder vorgesehenen Bedingungen erfüllt werden.

Zur Beachtung: Die Durchfuhr durch einen assoziierten Staat (⁰⁰⁰) gilt nicht als Durchfuhr durch das Gebiet eines Landes, das nicht Vertragspartei ist.

III. REGELN, DIE BEI DER AUSSTELLUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.B. 1 ZU BEACHTEN SIND.

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 ist in einer der Amtssprachen zu erstellen, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgefaßt ist.

2. Die Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 ist mit der Schreibmaschine oder handschriftlich auszufüllen; im letzteren Fall muß sie mit Tinte in Blockschrift ausgefüllt werden. Sie darf weder Rasuren noch Überschreibungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von dem, der sie durchgeführt hat, bescheinigt und von der Zollstelle bestätigt werden.

3. Jeder Warenposten, der in der Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 aufgeführt ist, muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ^{ein} waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Querfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.

4. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit (Identität) möglich ist.

5. Der Ausführer oder der Frachtführer kann in dem Teil der Bescheinigung, der für die Erklärung des Ausführers bestimmt ist, einen Hinweis auf das Frachtpapier anbringen.

Es wird dem Ausführer oder dem Frachtführer empfohlen, in den für die Ware ausgestellten Beförderungspapieren die Seriennummer der Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 zu vermerken.

IV. BEDEUTUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.B. 1

Die ordnungsgemäß verwendete Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 ermöglicht es, daß die in ihr beschriebenen Waren im einführenden Mitgliedstaat oder Land oder Gebiet zur Vorzugsbehandlung - schrittweiser Abbau der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung - zugelassen werden.

Die Zollstellen des einführenden Mitgliedstaates oder Landes oder Gebietes können, wenn sie es für erforderlich halten, die Vorlage weiterer Beweismittel verlangen, insbesondere der Frachtpapiere, die für die Beförderung der Ware ausgestellt worden sind.

V. FRIST FÜR DIE VORLAGE DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. B. 1

Die Warenverkehrsbescheinigung A.B. 1 muß innerhalb einer Frist von vier Monaten, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, der Zollstelle des einführenden Mitgliedstaates oder Landes oder Gebietes vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

(^o) Mitgliedstaaten oder Länder oder Gebiete sind:

- a) die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft: das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande in Europa;
- b) die Länder und Gebiete: Saint-Pierre et Michelon, Territorium der Komoren (Komoren-Archipel), Französische Somaliküste, Neukaledonien und zugehörige Gebiete, die Inseln Wallis und Futuna, Französisch Polynesien, Süd- und antarktische Territorien, Surinam, Niederländische Antillen.

(^{oo}) Als Tarifnummer gelten diejenigen des Brüsseler Zolltarifschemas.

(^{ooo}) Die assoziierten Staaten sind: das Königreich Burundi, die Republik Dahome, die Republik Elfenbeinküste, die Republik Gabun, die Bundesrepublik Kamerun, die Republik Kongo (Brazzaville), die Republik Kongo (Léopoldville), die Republik Madagaskar, die Republik Mali, die Islamitische Republik Mauretanien, die Republik Niger, die Republik Obervolta, die Republik Rwanda, die Republik Senegal, die Republik Somalia, die Republik Togo, die Republik Tschad, die Zentralafrikanische Republik

ASSOZIATION ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE - EWG

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

CERTIFICAT DE CIRCULATION DES MARCHANDISES

CERTIFICATO PER LA CIRCOLAZIONE DELLE MERCI

CERTIFICAAT INZAKE GOEDERENVERKEER

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Ich, der Unterzeichnete,

(Name und Vorname oder Firmenbezeichnung, vollständige
Anschrift des Ausführers)

.....Ausführer der nachgenannten Waren:

PACKSTÜCKE (1)			BEZEICHNUNG DER WAREN	ROHGEWICHT (kg) oder andere Maße (hl, cbm usw.)
Zeichen und Num- mern	Anzahl und Art			
1	2	3		
1	2	3	4	5

Gesamtzahl der Packstücke in Buchstaben (Spalte 3):

Gesamtmenge in Buchstaben (Spalte 5):

Bemerkungen:

(Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite)

(Fortsetzung der Erklärung des Ausführers von der Vorderseite)

ERKLÄRE, daß die Waren in gewonnen worden sind und die in der Gruppe (1) der Anmerkung I auf der Rückseite der Warenverkehrsbescheinigung A. B. 1 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

BESCHREIBE den ursprungsbegründenden Vorgang wie folgt: (2)

.....
.....

LEGE folgende Beweisstücke (3) vor:

.....
.....

VERPFLICHTE MICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung dieser Bescheinigung erforderlich sind und gegebenenfalls jede Kontrolle meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden.

BEANTRAGE die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A. B. 1 für diese Waren

....., den19...

.....
(Unterschrift des Ausführers)

- (1) Es ist die Ordnungszahl der Gruppe ggfs. unter Angabe des in Betracht kommenden Unterabsatzes anzugeben.
- (2) Ausfüllen, wenn zur Herstellung der Waren Erzeugnisse verwendet worden sind, die aus anderen Mitgliedstaaten oder Ländern oder Gebieten oder aus dritten Ländern eingeführt worden sind oder deren Ursprung nicht festgestellt werden kann.
Anzugeben sind die verwendeten Erzeugnisse, ihre Tarifnummer, ihr Herkunftsland, falls notwendig, der ursprungsbegründende Herstellungsvorgang (Anwendung der Liste B oder der in der Liste A vorgesehenen besonderen Bedingungen), die hergestellten Waren und ihre Tarifnummer.
Falls die verwendeten Erzeugnisse wertmäßig einen bestimmten Hundertsatz des Wertes der Fertigware nicht überschreiten dürfen, damit diese als "Ursprungserzeugnis" angesehen werden kann, ist anzugeben:
 - für die verwendeten Erzeugnisse:
 - der Zollwert, falls diese Erzeugnisse aus dritten Ländern stammen;
 - der erste Preis, der nachweisbar im Gebiete des Mitgliedstaates, Landes oder Gebietes in dem die Herstellung erfolgte, gezahlt worden ist, falls es sich um Erzeugnisse unbestimmbaren Ursprungs handelt;
 - für die Fertigware:
 - der Preis "ab Werk", d.h. der dem Hersteller gezahlte Preis, in dessen Unternehmen die Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat. Falls diese Be- oder Verarbeitung in zwei oder mehr Unternehmen stattgefunden hat, ist der dem letzten Hersteller gezahlte Preis in Betracht zu ziehen.
- (3) z. B. Warenverkehrsbescheinigungen A.B. 1, Einfuhrpapiere, Rechnungen, usw., die die verarbeiteten Erzeugnisse betreffen oder ggfs. die aus einem anderen Mitgliedstaat, Land oder Gebiet eingeführten Waren, die in unveränderter Beschaffenheit wiederausgeführt werden sollen.